

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27.02.2019

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Es erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes:

1. die Mitglieder des Gemeinderates

für ihre Tätigkeit im Gemeinderat, in den Ausschüssen, den Kommissionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,-- Euro

eine um 25,-- Euro verringerte monatliche Aufwandsentschädigung bei fortdauerndem Bezug von Sitzungsunterlagen in Papierform

für die Digitale Ratsarbeit einen einmaligen Zuschuss je Amtszeit in Höhe von 500,-- Euro

2. der/die erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des Bürgermeisters und die Sprecher der Gemeinderatsfraktionen

für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,-- Euro

Bestehen zwei Ansprüche nebeneinander, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

3. die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters während ihrer Vertretungstätigkeit neben der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 30,-- Euro

von mehr als 3 bis 6 Stunden 50,-- Euro

von mehr als 6 Stunden 70,-- Euro

4. die sonstigen ehrenamtlich tätigen Einwohner und Sachverständigen für die Teilnahme an Ausschuss- und Kommissions-sitzungen, Besichtigungen usw.
pro Sitzung bzw. Besichtigung/pro Tag 25,-- Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigungen werden jeweils im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und ständige sachkundige Einwohner der beschließenden Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes von Baden-Württemberg.

§ 4

Diese Satzung tritt am 17. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Januar 2001 außer Kraft.

Ladenburg, den 27.02.2019

Stefan Schmutz
Bürgermeister